



Bescheid

I. Spruch

1. Der **Stadtradio Regional Hörfunk GmbH** (FN 587321h) wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, iVm mit § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 47/2023, für den Zeitraum vom 14.10.2023 bis zum 07.11.2023 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Traismauer Schätze“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in den Beilagen 1. bis 6. beschriebenen Übertragungskapazitäten EMMERSDORF (Mobilfunkmast) 100,20 MHz“ „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,4 MHz“, „ROHRENDORF (Hauersteig) 106,7 MHz“, „SPITZ AN DER DONAU (Tausendeimerberg) 89,0 MHz“, „GFÖHL(Kühberg) 94,0 MHz“, und „TULLN (Tulbingerkogel) 103,4 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Melk, Hollabrunn, Krems-Land, Krems-Stadt, Sankt Pölten- Land, Tulln, Korneuburg und Zwettl, kleine Teile von Krems Land und St. Pölten (Stadt).

Die Beilagen 1. bis 6. bilden einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das bewilligte Programm, das die von 15.04.2023 bis 31.10.2023 stattfindende Veranstaltung „Traismauerer Schätze“ begleitet und aufbereitet, umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes, kommerzielles 24-Stunden Vollprogramm („Stadtradio Krems“) für die Zielgruppe der über 30-Jährigen mit einem Musikprogramm, das von 1960 bis Ende der 1990er Jahre reicht, gemischt mit aktuellen Hits. Die Musikgenres bewegen sich zwischen Pop, Schlager, Austropop, Country und Oldies. Das geplante Wortprogramm umfasst neben den stündlichen (Regional-)Nachrichten auch Servicemeldungen (Wetter, Verkehr, etc.), einen „Veranstaltungskalender“, in welchem über aktuelle regionale Veranstaltungen informiert wird, sowie eine Jobbörse.

Eine breite Hörerschaft soll auf die Veranstaltung „Traismauerer Schätze“ aufmerksam gemacht und über diese informiert werden. Das Programm liefert Informationen über das Programm sowie Informationen rund um die Veranstaltung und Interviews zur Veranstaltung.

2. Der **Stadtradio Regional Hörfunk GmbH** wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern (Beilagen 1. bis 6.) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBI Nr. 24/1983 idF BGBI I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.101/23-055, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 27.09.2023 beantragte die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH (in Folge: die Antragstellerin) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum von 14.10.2023 bis zum 07.11.2023 begleitend zur Veranstaltung „Traismauer Schätze“ unter Nutzung der Übertragungskapazitäten EMMERSDORF (Mobilfunkmast) 100,20 MHz“, „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,4 MHz“, „ROHRENDORF (Hauersteig) 106,7 MHz“, „SPITZ AN DER DONAU (Tausendeimerberg) 89,0 MHz“, „GFÖHL(Kühberg) 94,0 MHz“, und „TULLN (Tulbingerkogel) 103,4 MHz“.

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) beauftragte in der Folge die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens.

Diesem Auftrag kam der Amtssachverständige Ing. Albert Kain mit Gutachten vom 04.10.2023 nach.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 587321 h beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Robin Schmutzer.

Die Antragstellerin steht zu 60 % im Eigentum der K. Ludwig GesmbH (FN 113378 h) mit Sitz in Wien, zu 25 % im Eigentum von Robin Schmutzer sowie zu 15 % im Eigentum der JOJO WerbegesmbH (FN 219222 k) mit Sitz in Wien.

Die Gesellschaftsanteile der K. Ludwig Gesellschaft m.b.H. werden von Mag. Josef Frischeis mit 74 %, von Mag. Susanne Persico mit 9 %, Barbara Frischeis mit 9 % sowie der „Chic“ Realitätenverwaltungsgesellschaft m.b.H mit 8 % gehalten.

Die JOJO WerbegesmbH steht zu 100 % im Eigentum von Mag. Josef Frischeis.

Die „Chic“ Realitätenverwaltungsgesellschaft m.b.H steht im Eigentum der Familien Frischeis und Persico.

Robin Schmutzer und Mag. Josef Frischeis sind österreichische Staatsbürger. Treuhandverhältnisse liegen bei keiner der oben genannten Personen vor.

Die Antragstellerin unterhält keine Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften oder anderen Medienunternehmen.

Die Antragstellerin war bereits mehrfach Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk.

2.2. Zur Veranstaltung

Von 15.04.2023 bis 31.10.2023 findet in Traismauer die Ausstellung „Traismauerer Schätze“ statt. Die Ausstellung im Schloss Traismauer zeigt unter anderem kaum beschädigte Töpfe, Schmuck und Gewandnadeln aus der Römerzeit und erzählt die Geschichte der einstigen Bewohner der Stadt. Weiters wird im Rahmen dieser Ausstellung das Traismauerer Krippenspiel präsentiert, welches seit kurzem zum immateriellen UNESCO Kulturerbe zählt.

2.3. Geplantes Programm

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „Traismauerer Schätze“ und ist ein eigengestaltetes, kommerzielles 24-Stunden-Vollprogramm („Stadtradio Krems“) für die Zielgruppe der über 30-Jährigen, mit einem Musikprogramm, das von 1960 bis Ende der 1990er Jahre reicht, gemischt mit aktuellen Hits. Es werden jedoch maximal vier aktuelle Hits pro Stunde gespielt und die Genres bewegen sich ansonsten zwischen Pop, Schlager, Austropop, Country und Oldies.

Insbesondere sollen Raritäten gespielt werden, welche in anderen Hörfunkprogrammen nicht aufgegriffen werden. Mit dem geplanten Programm sollen vor allem Hörerinnen und Hörer erreicht werden, welche ein Radioprogramm abseits des Mainstreams suchen.

Aktuelle Nachrichten werden zu jeder vollen Stunde gesendet, wobei diese extern zugekauft bzw. eigens zusammengestellt werden. Außerdem beinhaltet das Programm regelmäßige Verkehrs- und Wettermeldungen. Das Wetter und die Verkehrsmeldungen werden von der Redaktion selbst zusammengestellt und eingesprochen. Regionalnachrichten aus Niederösterreich werden immer zur vollen und zur halben Stunde gespielt; auch diese werden von der Redaktion zusammengestellt

und eingesprochen. Wirtschaftsnachrichten werden vom niederösterreichischen Wirtschaftspresso bezogen.

Fünfmal täglich wird ein „Veranstaltungskalender“ gesendet, in welchem über aktuelle regionale Veranstaltungen informiert wird. Auch eine Jobbörse wird gesendet, womit interessierte Unternehmer und Unternehmerinnen auf sich und ihr Unternehmen aufmerksam machen können.

Der Wortanteil am Gesamtprogramm ist abhängig von der Tageszeit und dem Sendungsformat und beträgt in den Vormittagssendungen zwischen 10 % und 40 % (abhängig vom Wochentag) und am Nachmittag bis in den Abend hinein zwischen 10 % und 30 %. Jene Sendefläche, die nicht live ausgestrahlt wird, wird computerunterstützt gesendet.

Weiters ist geplant, die breite Bevölkerung in und um Traismauer, Krems und Teilen des Tullnerfeldes auf die Veranstaltung aufmerksam zu machen und Interviews sowie regionale Berichterstattung über die Veranstaltung durchzuführen. Die Veranstaltung des Hörfunkprogramms erfolgt zudem im örtlichen Bereich der Veranstaltung.

Der Zeitraum vom 31.10.2023 bis 07.11.2023 wird als Nachberichterstattung benötigt, um alle aufgezeichneten Beiträge und Interviews im Rahmen der Veranstaltung „Traismauerer Schätze“ ausstrahlen zu können.

2.4. Zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Der Geschäftsführer der Antragstellerin, Robin Schmutzer, ist gelernter Einzelhandelskaufmann. Er wechselte im November 2020 als Redakteur und Moderator eines Kabelhörfunkprogramms in die Radiobranche. Seit Februar 2022 fungiert er auch als Geschäftsführer der Antragstellerin. Er hat sich jahrelang mit vorrangig älterer und rarer Musik beschäftigt, was sich in den mehr als 30.000 Musiktiteln im Archiv der Antragstellerin widerspiegelt.

Weiters wirkt Christian Kocher am Radioprogramm mit. Er ist ausgebildeter Elektrotechniker und EDV-Spezialist. In seinem Verantwortungsbereich liegen die Sendetechnik sowie die Programmplanung (Sendungen etc.). Darüber hinaus spricht er auch Serviceinhalte, wie Wetter, Nachrichten und Verkehr ein.

Neben diesen beiden genannten Personen kommen noch vier weitere Personen – ehrenamtlich – als Moderatoren/Redakteure bzw. im Social Media-Bereich zum Einsatz. Diese gestalten als Gegenleistung für Coaching und Einschulung durch den Antragsteller auch Sendungen, jedoch ohne dafür ein Entgelt zu erhalten. Daher fallen kaum Personalkosten an.

In Hinblick auf die organisatorischen Voraussetzungen bringt der Antragsteller vor, dass ein voll ausgebautes Sendestudio ebenso bereits vorhanden ist, wie die Räumlichkeiten und das Inventar für die redaktionellen Aufgaben. Das Studio befindet sich Krems an der Donau, wobei die Miete aus Werbeeinnahmen gedeckt werden soll. Ferner verfügt die Antragstellerin über ein mobiles Audio-Studio für Berichte und Interviews.

Auch die Sendeantennen sind bereits vorhanden und werden von der Antragstellerin instandgehalten. Die Funkanlage in Feuersbrunn darf gegen eine monatliche Gebühr von EUR 80,- betrieben werden. Die Funkanlage am Standort Krems wird von der Gemeinde Rohrendorf kostenlos zur Verfügung gestellt, wobei die Stromkosten im Umfang von rund EUR 30,- pro Monat

beglichen werden müssen. Auch der Standort Tulln wird von der Gemeinde Tulbing kostenlos zur Verfügung gestellt. Hierfür fallen Stromkosten in Höhe von ca. EUR 30-50,- im Monat an.

Als weitere laufende Kosten führt die Antragstellerin weiters die AKM- und LSG-Lizenzen an. Diese und die bereits erwähnten Energiekosten belaufen sich zusammen auf ca. EUR 1.000,- bis EUR 2.000,- pro Monat, welche durch Patronanzen und Werbeeinnahmen abgedeckt werden können.

Schließlich bringt die Antragstellerin vor, dass die Gesellschafter für den Fall unvorhergesehener Mehrkosten eine vorübergehende Reserve vorgesehen haben, um den Radiobetrieb für mindestens drei Monate aufrecht erhalten zu können. Weiters wurde ein Businessplan samt zugehöriger Bilanzrechnung für vier Jahre vorgelegt.

2.5. Technisches Konzept

Gemäß der ITU-R Recommendation BS.412-9 ist für ein dünn verbautes Gebiet eine Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m in 10 m Höhe notwendig. In der versorgten Fläche wohnen in Summe ca. 204.000 EW. Dichter verbaute Gebiete werden entsprechend mit 66 dB μ V/m in 10m Höhe versorgt und können daher vollständig angerechnet werden.

Die nachfolgend genannten Bezirke können teilweise versorgt werden: Melk, Hollabrunn, Krems-Land, Krems-Stadt, Sankt Pölten- Land, Tulln, Korneuburg und Zwettl kleine Teile von Krems Land und St. Pölten (Stadt).

Das Versorgungsgebiete erstreckt sich von West nach Ost entlang der Donau vor Wieselburg (Wieselburg selbst ist nicht versorgt) durch die Wachau bis in etwa kurz vor St. Andrä Wördern sowie nord-westlich ins Umland von Gföhl. Die Landeshauptstadt St. Pölten ist selbst nicht versorgt.

In Bezug auf die beantragten Hörfunksender „EMMERSDORF (Mobilfunkmast) 100,20 MHz“, „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,4 MHz“, „ROHRENDORF (Hauersteig) 106,7 MHz“, „SPITZ AN DER DONAU (Tausendeimerberg) 89,0 MHz“, „GFÖHL(Kühberg) 94,0 MHz“, und „TULLN (Tulbingerkogel) 103,4 MHz“ besteht bereits ein mit den Nachbarverwaltungen positiv abgeschlossenes Befragungsverfahren. Inländischen Hörfunksender sind durch den Betrieb dieser Sender ebenfalls nicht betroffen.

Für den beantragten Sendezeitraum wurde keine auf den gegenständlichen Übertragungskapazitäten basierende reguläre Zulassung nach dem PrR-G vergeben.

Somit ist der Antrag für die beantragten Hörfunksender „EMMERSDORF (Mobilfunkmast) 100,20 MHz“, „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,4 MHz“, „ROHRENDORF (Hauersteig) 106,7 MHz“, „SPITZ AN DER DONAU (Tausendeimerberg) 89,0 MHz“, „GFÖHL(Kühberg) 94,0 MHz“, und „TULLN (Tulbingerkogel) 103,4 MHz“ frequenztechnisch realisierbar und es kann aus frequenztechnischer Sicht ein Versuchsbetrieb für den beantragten Zeitraum gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen des Antragstellers, die vorliegenden zitierten Akten, auf eine Einsichtnahme in die Webseite

https://www.traismauer.at/system/web/veranstaltung.aspx?typ=140&gnr_search=2020&cmd=showall&detailonr=226221592-2020&menuonr=22074679 sowie auf das nachvollziehbare und schlüssige Gutachten des Amtssachverständigen vom 04.10.2023.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die gegenständliche Veranstaltung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei der Veranstaltung „Traismauer Schätze“ handelt es sich um eine eigenständige öffentliche Veranstaltung im Sinne von § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G, der ein gewisser Alleinstellungswert zukommt.

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung (Erl zur RV 401 BlgNR XXI. GP) wird unter anderem ausgeführt:

„Die bisherige Behördenpraxis hat auch gezeigt, dass eine Präzisierung der den Anlass für eine Hörfunkveranstaltung nach Z 1 bildenden Veranstaltung notwendig [ist]. Mit der Änderung soll zum Ausdruck kommen, dass die Veranstaltung von Ereignishörfunk an ein originäres Ereignis von entsprechender Bedeutung geknüpft ist und nicht an eine regelmäßig an mehreren Orten gleichzeitig stattfindende Veranstaltung. Unter einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung können besondere Kulturveranstaltungen wie etwa der ‚Steirische Herbst‘ oder besondere Sportereignisse wie der österreichische Formel 1 Grand Prix, oder auch Ereignisse wie die ‚Grazer Messe‘ verstanden werden, nicht aber Veranstaltungen wie Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit.“

Bereits aus den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung im Regionalradiogesetz (Erl zur RV 1521 BlgNR 20. GP) ergibt sich, dass die Regelung bezieht, Projekte wie ein „Grand Prix-Radio anlässlich einer Formel-1-Veranstaltung oder für Radio für eine groß angelegte Werbeveranstaltung zur erstmaligen Präsentation eines neuen Automobil-Modells“ zu ermöglichen. In Hinblick auf den Begriff der öffentlichen Veranstaltung ist entscheidend, dass es sich um eigenständige Veranstaltungen handelt, wobei nicht jede („regelmäßig an mehreren Orten gleichzeitig stattfindende“) öffentliche Veranstaltung die Voraussetzung eines eigenständigen („originären“) Ereignisses von entsprechender Bedeutung erfüllt, sondern nur jene, die einen gewissen Alleinstellungswert aufweisen (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 647).

Die Veranstaltung „Traismauer Schätze“ kann mit jenen in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten „besonderen Kulturveranstaltungen“ (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR XXI. GP), denen der

Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung zukommen lassen wollte, verglichen werden. Dies unter Berücksichtigung der Einmaligkeit der Veranstaltung, da diese nur während eines begrenzten Zeitraums stattfindet, sowie des Umstandes, wonach es sich dabei um eine Ausstellung handelt, die sich insbesondere mit der Historie von Traismauer befasst. Deswegen kann davon ausgegangen werden, dass die Veranstaltung auch über einen entsprechenden Alleinstellungswert verfügt.

Die Antragstellerin hat darüber hinaus nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird.

Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm des Antragstellers. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms mit der zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

4.2. Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben dargelegt und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Für das vom Antragsteller beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

4.3. Zur Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Der verfahrensgegenständliche Antrag richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum vom 14.10.2023 bis zum 07.11.2023.

Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. konnte daher antragsgemäß erteilt werden.

4.4. Festlegung des Versorgungsgebiets, Zuordnung der Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlage

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Das durch die Übertragungskapazitäten „EMMERSDORF (Mobilfunkmast) 100,20 MHz“ „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,4 MHz“, „ROHRENDORF (Hauersteig) 106,7 MHz“, „SPITZ AN DER DONAU (Tausendeimerberg) 89,0 MHz“, „GFÖHL(Kühberg) 94,0 MHz“, und „TULLN (Tulbingerkogel) 103,4 MHz“ gebildete Versorgungsgebiet erstreckt sich von West nach Ost entlang der Donau vor Wieselburg (Wieselburg selbst ist nicht versorgt) durch die Wachau bis in etwa kurz vor St. Andrä Wördern sowie nord-westlich ins Umland von Gföhl. Die Landeshauptstadt St. Pölten ist selbst nicht versorgt.

Das PrR-G und das KOG beruhen auf dem Prinzip des „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde, wonach sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „EMMERSDORF (Mobilfunkmast) 100,20 MHz“ „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,4 MHz“, „ROHRENDORF (Hauersteig) 106,7 MHz“, „SPITZ AN DER DONAU (Tausendeimerberg) 89,0 MHz“, „GFÖHL(Kühberg) 94,0 MHz“, und „TULLN (Tulbingerkogel) 103,4 MHz“ gemäß § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 TKG 2021 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlagen zu erteilen (vgl. Spruchpunkt 2.).

4.5. Auflagen in technischer Hinsicht

Für die beantragten und fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Parameter zur Nutzung der Übertragungskapazitäten „EMMERSDORF (Mobilfunkmast) 100,20 MHz“ „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,4 MHz“, „ROHRENDORF (Hauersteig) 106,7 MHz“, „SPITZ AN DER DONAU (Tausendeimerberg) 89,0 MHz“, „GFÖHL(Kühberg) 94,0 MHz“, und „TULLN (Tulbingerkogel) 103,4 MHz“ kann mangels Eintragung in den Genfer Plan nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

4.6. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBI. Nr. 24/1983 idF BGBI. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBI. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBI. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.101/23-055“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenumart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 09. Oktober 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Mitglied)

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.101/23-055

1	Name der Funkstelle		EMMERSDORF			
2	Standortbezeichnung		Mobilfunkmast			
3	Lizenzinhaber		Stadtradio Regional Hörfunk GmbH			
4	Senderbetreiber		Stadtradio Regional Hörfunk GmbH			
5	Sendefrequenz in MHz		100,20			
6	Programmname		Stadtradio Krems			
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		015E18 42	48N14 23	WGS84	
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		383			
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		25,0			
10	Senderausgangsleistung in dBW		19,5			
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		23,3			
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D			
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		30,0			
15	Polarisation		V			
Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40
	H					
	V	10,8	11,8	12,8	13,8	15,0
	Grad	60	70	80	90	100
	H					
	V	18,7	19,8	20,8	22,0	22,7
	Grad	120	130	140	150	160
	H					
16	V	23,2	23,3	23,3	23,3	23,2
	Grad	180	190	200	210	220
	H					
	V	22,7	22,0	20,8	19,8	18,7
	Grad	240	250	260	270	280
	H					
	V	15,0	13,8	12,8	11,8	10,8
	Grad	300	310	320	330	340
	H					
	V	9,8	9,8	9,8	9,8	10,1
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.					
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D		Land	Bereich	Programm	
			lokal hex	A hex hex	6 hex hex	42 hex hex
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1			
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2			
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5			
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Leitung			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja			
22	Bemerkungen					

Beilage 2 zum Bescheid KOA 1.101/23-055

1	Name der Funkstelle		FEUERSBRUNN					
2	Standortbezeichnung		Mobilfunkmast					
3	Lizenzinhaber		Stadtradio Regional Hörfunk GmbH					
4	Senderbetreiber		Stadtradio Regional Hörfunk GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz		100,40					
6	Programmname		Stadtradio Krems					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		015E47 12	48N28 04	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		370					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		30,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW		15,1					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		17,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		38,0					
15	Polarisation		V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)							
	Grad	0	10	20	30	40		
	H							
	V	6,9	6,9	6,9	6,9	7,2		
	Grad	60	70	80	90	100		
	H							
	V	8,4	9,5	10,7	11,8	12,9		
	Grad	120	130	140	150	160		
	H							
	V	14,6	15,5	16,0	16,4	16,7		
	Grad	180	190	200	210	220		
	H							
	V	17,0	17,0	17,0	16,9	16,7		
	Grad	240	250	260	270	280		
	H							
	V	16,0	15,5	14,6	13,9	12,9		
	Grad	300	310	320	330	340		
	H							
	V	10,7	9,5	8,4	7,8	7,2		
						6,9		
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.							
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	Land hex	Bereich hex	Programm 42 hex			
			hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS – Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmzubringung (bei Ballemfang Muttersender und Frequenz)		Leitung					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		Ja					
22	Bemerkungen							

Beilage 3 zum Bescheid KOA 1.101/23-055

1	Name der Funkstelle		ROHRENDORF			
2	Standortbezeichnung		Hauersteig			
3	Lizenzinhaber		Stadtradio Regional Hörfunk GmbH			
4	Senderbetreiber		Stadtradio Regional Hörfunk GmbH			
5	Sendefrequenz in MHz		106,70			
6	Programmname		Stadtradio Krems			
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		015E39 09	48N25 36	WGS84	
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		309			
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		6,5			
10	Senderausgangsleistung in dBW		14,1			
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		16,0			
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D			
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		38,0			
15	Polarisation		V			
Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40
	H					
	V	11,5	10,4	9,3	8,5	8,1
	Grad	60	70	80	90	100
	H					
	V	7,9	7,9	7,9	7,9	8,1
	Grad	120	130	140	150	160
	H					
16	V	9,3	10,4	11,5	12,4	13,4
	Grad	180	190	200	210	220
	H					
	V	14,8	15,3	15,6	15,9	15,9
	Grad	240	250	260	270	280
	H					
	V	16,0	15,9	15,9	15,9	15,9
	Grad	300	310	320	330	340
	H					
	V	15,6	15,3	14,8	14,2	13,4
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.					
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D		lokal überregional	Land A hex hex	Bereich 6 hex hex	Programm 42 hex hex
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS – Zusatzsignale: EN 62106			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Leitung			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		Ja			
22	Bemerkungen					

Beilage 4 zum Bescheid KOA 1.101/23-055

1	Name der Funkstelle		GFOEHL 2					
2	Standortbezeichnung		Kühberg BOS					
3	Lizenzinhaber		Stadtradio Regional Hörfunk GmbH					
4	Senderbetreiber		Stadtradio Regional Hörfunk GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz		94,00					
6	Programmname		Stadtradio Krems					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		015E29 25	48N29 35	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		652					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		25,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW		13,1					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		17,3					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		30,0					
15	Polarisation		V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)							
	Grad	0	10	20	30	40		
	H							
	V	16,0	14,8	13,8	12,7	10,8		
	Grad	60	70	80	90	100		
	H							
	V	7,8	6,8	5,8	4,8	4,1		
	Grad	120	130	140	150	160		
	H							
	V	3,8	3,8	3,8	3,8	4,1		
	Grad	180	190	200	210	220		
	H							
	V	5,8	6,8	7,8	9,0	10,8		
	Grad	240	250	260	270	280		
	H							
	V	13,8	14,8	16,0	16,7	17,0		
	Grad	300	310	320	330	340		
	H							
	V	17,3	17,3	17,3	17,2	17,0		
						16,7		
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.							
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D		Land	Bereich	Programm			
			A hex	6 hex	42 hex			
	Technische Bedingungen für:		hex	hex	hex			
			Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
20	Art der Programmzubringung (bei Ballemfang Muttersender und Frequenz)		FEUERSBRUNN 100,4 MHz					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		PA					
22	Bemerkungen							

Beilage 5 zum Bescheid KOA 1.101/23-055

1	Name der Funkstelle		TULLN					
2	Standortbezeichnung		Tulbingerkogel					
3	Lizenzinhaber		Stadtradio Regional Hörfunk GmbH					
4	Senderbetreiber		Stadtradio Regional Hörfunk GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz		103,40					
6	Programmname		Stadtradio Krems					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		016E08 55	48N16 55	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		491					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		19,5					
10	Senderausgangsleistung in dBW		17,1					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		20,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		32,0					
15	Polarisation		V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)							
	Grad	0	10	20	30	40		
	H							
	V	14,7	12,8	10,3	7,4	4,6		
	Grad	60	70	80	90	100		
	H							
	V	-0,1	-0,1	0,9	1,8	2,6		
	Grad	120	130	140	150	160		
	H							
	V	2,6	1,8	0,9	-0,1	1,8		
	Grad	180	190	200	210	220		
	H							
	V	4,6	7,4	10,3	12,8	14,7		
	Grad	240	250	260	270	280		
	H							
	V	17,6	18,6	19,2	19,7	19,9		
	Grad	300	310	320	330	340		
	H							
	V	19,9	19,7	19,2	18,6	17,6		
						16,4		
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.							
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D		lokal	Land	Bereich	Programm		
	hex	A hex	6 hex	42 hex				
19	Technische Bedingungen für:		hex	hex	hex	hex		
			Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
20	Art der Programmzubringung (bei Ballemfang Muttersender und Frequenz)			Leitung				
	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)			PA				
	Bemerkungen							

Beilage 6 zum Bescheid KOA 1.101/23-055

1	Name der Funkstelle		SPITZ AN DER DONAU					
2	Standortbezeichnung		Tausendeimerberg					
3	Lizenzinhaber		Stadtradio Regional Hörfunk GmbH					
4	Senderbetreiber		Stadtradio Regional Hörfunk GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz		89,00					
6	Programmname		Stadtradio Krems					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		015E24 40	48N21 45	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		314					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		8,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW		14,1					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		17,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		38,0					
15	Polarisation		V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)							
	Grad	0	10	20	30	40		
	H							
	V	16,4	16,7	16,9	17,0	17,0		
	Grad	60	70	80	90	100		
	H							
	V	16,9	16,7	16,4	16,0	15,5		
	Grad	120	130	140	150	160		
	H							
	V	13,9	12,9	11,8	10,7	9,5		
	Grad	180	190	200	210	220		
	H							
	V	7,8	7,2	6,9	6,9	6,9		
	Grad	240	250	260	270	280		
	H							
	V	6,9	7,2	7,8	8,4	9,5		
	Grad	300	310	320	330	340		
	H							
	V	11,8	12,9	13,9	14,6	15,5		
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.							
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D		Land	Bereich	Programm			
			A hex	6 hex	42 hex			
19	Technische Bedingungen für: lokal überregional		hex	hex	hex			
			Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Leitung					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		Ja					
22	Bemerkungen							